b)

Personen, welche wegen Schwägerschaft im ersten Grade mit einem Rathsmitgliede nicht können gewählt werden:

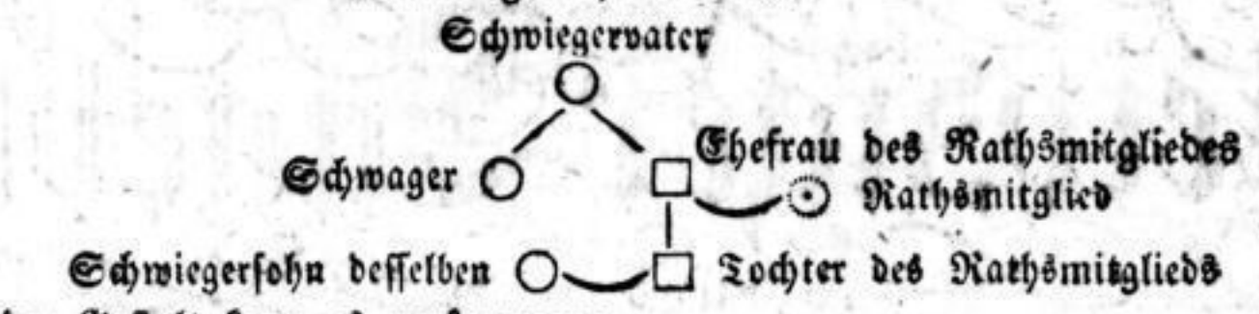

Auch folgender Gestalt kann es vorkommen:

2.

Das Wort „Stadtofficiere" ist nach den Regeln der Interpretation im engsten Sinne zu nehmen, wornach also die Herren Stadthauptleute nicht darunter begriffen und wahlunfähig, dagegen aber allerdings die Herren Stadtlieutenants und Stadtfähnriche wählbar sind. Dieselben fungiren auch bekanntlich beiderseits nicht im Stadtrathe.

3.

Handlungsgesellschafter können hier wohl nur diejenigen genannt werden, welche mit einem Herrn Rathsmitgliede gemeinschaftliche Theilhaber an einem Handlungsgeschäfte sind, welches ihre gemeinschaftliche Hauptnahrungsquelle ausmacht. Dagegen scheinen uns in gegenwärtiger Beziehung darunter nicht auch solche Personen zu verstehen, welche ihr Hauptgeschäft nicht mit einem Rathsmitgliede gemeinschaftlich haben, wohl aber in irgend einem kaufmännischen Geschäfte mit ihnen stehen, welches nicht das Hauptgeschäft des vorgeschlagenen Repräsentanten ist; sey es auch, daß es das Hauptgeschäft des Rathsmitgliedes ausmacht. Zwischen solchen Geschäftsverbundenen findet keine Verbindung statt, welche die Besorgniß erwecken könnte, als hätte das Rathsmitglied irgend einen nachtheiligen Einfluß außerhalb jenes Nebengeschäftszweiges auf einen Mann, der das Vertrauen der Wähler genießt.

Wir wiederholen unsere Bitte um Entschuldigung. D. A.

Das Wettrennen.

In Napoleons Lager bei Boulogne fand ein Wettrennen als militärisches Schauspiel statt. 1200 Franken fielen dem Sieger als Preis zu. Indessen nur Staabsofficiere hatten die Ehre, als Preisbewerber auftreten zu dürfen, und ein Dragonerlieutenant, der als guter Reiter bekannt war, sollte darum nicht zugelassen werden. Der Officier wendete sich über die Zurücksetzung entrüstet an den Kaiser selbst. Er erkundigte sich näher und hört das Beste. Flugs willigte er in seine Bitte. Der Lieutenant kam auch Allen zuvor. Aber da geräth seinem Pferde ein Pudel zwischen die Beine, es stürzt. Ehe es wieder in die Höhe kommt, ist ein Anderer am Ziele. Niedergeschlagen will er sich entfernen. Da läßt ihn der Kaiser rufen: „Den Preis verdienen Sie und Sie sollen ihn haben! — Lassen Sie dem Rittmeister die 1200 Franken auszahlen!" befiehlt er dem Großmarschall Düroc. Der junge Krieger hatte ihn doppelt gewonnen: das Geld und eine höhere Charge.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id453041795-18301014/2